



Verein Pro Pomasqui

Statuten

ART. 1 NAME, SITZ UND HAFTBARKEIT

Unter dem Namen 'Verein Pro Pomasqui' besteht mit Sitz in 8645 Jona/Schweiz ein gemeinnütziger, interkonfessioneller und apolitischer Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur ausschliesslichen Unterstützung sozialer Projekte und Aufbauarbeiten in Ecuador. Insbesondere sollen die bereits bestehenden und zukünftigen Projekte von Bipo & Toni's in Pomasqui - Ecuador in dieser finanziellen Unterstützung eingeschlossen sein. Im Weiteren fördert der Verein die kulturelle Begegnung zwischen Ecuador und der Schweiz.

ART. 3 MITTEL

Der Verein beschafft sich die dafür benötigten Mittel unter anderem durch die Mitgliederbeiträge und durch Entgegennahme von Spenden, Geschenken, Legaten und sonstigen Zuwendungen.

ART. 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Beitragsbefreite Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die durch schriftliche Anmeldung ihren Willen zur Mitgliedschaft kundtun. Ihre Aufnahme erfolgt abschliessend durch den Vorstand.
- Beitragsbefreite Mitglieder sind jene Personen, welche sich zur Übernahme einer Patenschaft in Pomasqui verpflichtet haben. Die Beitragsbefreiung gilt nur während der Dauer der Patenschaft. Ihre Aufnahme erfolgt abschliessend durch den Vorstand.
- Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch den Vorstand nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung abschliessend aufgenommen werden. Als Gönnermitglied gilt jedoch nur, wer dem Verein einen regelmässigen, jährlichen Beitrag von mindestens 4-facher Höhe des Mindestjahresbeitrages von Einzelmitgliedern entrichtet.

ART. 5 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben den Zweck des Vereines durch aktive Mitarbeit zu fördern und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse zu befolgen. Falls eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung stattfindet, sind sie grundsätzlich zu deren Besuch verpflichtet. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vereines ist durch schriftliche Vollmachten-Erteilung möglich. Vorstandsmitglieder können nicht mit der Stellvertretung beauftragt werden.

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Ausgenommen vom aktiven Wahlrecht sind juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Das passive Wahlrecht steht jedoch einem namentlich bezeichneten Delegierten zu. Sämtliche Mitglieder, egal welcher Kategorie, haben ungeachtet ihres Jahresbeitrages eine (1) Stimme.

ART. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- Tod
- Ausschluss
- Liquidation von juristischen Personen (Gönnermitglieder)

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes gleich welcher Kategorie kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn dieses den Zweck und Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft in abträglicher Weise zum eigenen Vorteil missbraucht oder den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.

Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann Rekurs an die Vereinsversammlung erhoben werden, der durch diese an der nächsten Vereinsversammlung behandelt und bestätigt oder aufgehoben werden muss.

Der Verlust der Mitgliedschaft gibt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre nicht bezahlten, aber fälligen Mitgliederbeiträge sowie für allfällig verursachte Schäden.

ART. 7 ORGANISATION

Die Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission

ART. 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Sie wird vom Vereinspräsidenten geleitet und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Anträge sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss hin oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf dem schriftlichen Weg durchgeführt werden. Die statuarischen Geschäfte gelten als genehmigt, wenn innerhalb 3 Wochen nach dem Aussand keine schriftlichen Einsprachen zuhanden des Präsidenten erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Änderung der Statuten auf Antrag des Vorstandes
- Erlass von allfälligen Reglementen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung inkl. Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Rekurse in Zusammenhang mit Ausschlussentscheiden des Vorstandes

ART. 9 VEREINSJAHR / ZEITPUNKT DER ORDENTLICHEN VERSAMMLUNG

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die jährliche ordentliche Vereinsversammlung hat innert 4 Monaten ab Ende des Vereinsjahres stattzufinden.

ART. 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Von der Natur der Sache her gesehen sind Toni Stebler und Philip Schlegel, Initiatoren der Projekte, dauernde Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht auf eigenen Wunsch hin zurücktreten. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Versammlung bestimmt wird, konstituiert er sich selber. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Funktionen. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand bestimmt die Durchführung von Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes und befundet abschliessend über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen der statuarischen Bestimmungen.

Er kontrolliert die zweckbestimmende Verwendung von geleisteten Beiträgen. Im Weiteren bearbeitet er die Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Für den rechtsverbindlichen Abschluss zeichnen sämtliche Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann externen Personen ebenfalls eine Kollektivunterschrift im Namen des Vereins erteilen (z.B. der Geschäftsstelle).

ART. 11 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie sollen die nötigen fachlichen Voraussetzungen mitbringen. Ihre Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen des Vereines und des Vorstandes, insbesondere der Buchhaltung und deren Belege. Die Kommission erstellt zu Handen der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Wahrnehmungen und stellt ihre Anträge.

ART. 12 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es bedarf dazu die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird mit der Liquidation betraut. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen wird vollständig der Trägerorganisation der bisherigen Projekte in Pomasqui-Ecuador, oder falls dies nicht möglich ist, einer gleichwertigen schweizerischen Organisation zur Verfügung gestellt.

ART. 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Nicht in diesen Statuten geregelte Fragen unterliegen den Bestimmungen von Art. 60 & ff des ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2015 des Vereines Pro Pomasqui beschlossen und treten ab sofort in Kraft.

VEREIN PRO POMASQUI

Der Präsident
Sandro Di Domenico

Der Vize-Präsident
Stefan Huber